



Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 8. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I Allgemeines

Gesetzesbestimmungen.....	1
Wahlen	2
Aufsicht.....	3
Friedhofvorsteher	4
Friedhofpersonal.....	5

II Bestattungen

Bestattungsordnung	6
Leistungen der Gemeinde	7
Bestattung Auswärtiger	8
Aufbahrung.....	9
Bestattungszeiten.....	10
Grabgeläute.....	11
Abdankung	12
Leichentransporte.....	13

III Friedhof

Allgemeines Verhalten	14
Belegung	15
Grabstätten.....	16
Gräberarten	17
Grabanspruch.....	18
Masse	19
Ruhezeiten	20
Grabräumung	21
Exhumierung	22
Bepflanzung.....	23
Grabpflegevertrag	25
Grabdenkmäler.....	26
Bewilligung	27
Zeitpunkt der Aufstellung.....	28
Entfernung.....	29
Unterhalt	31
Schäden	32

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beschwerden.....	33
Übertretungen.....	34
Inkrafttreten	35

Friedhof- und Bestattungsverordnung

I. Allgemeines

Art. 1 Gemäss § 1 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen der politischen Gemeinde übertragen.

Gesetzesbestimmungen

Art. 2 Der Gemeinderat wählt auf Amtsdauer, die mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammenfällt:
- den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter

Wahlen

Im weiteren wählt er:

- den Friedhofgärtner
- den Totengräber
- den Sarglieferanten
- den Leichentransporteur
- allfälliges weiteres Bestattungspersonal

Die Besoldungen bzw. Entschädigungen an das Friedhof- und Bestattungspersonal sind in der Besoldungsverordnung festgelegt.

Art. 3 Die Aufsicht über den Friedhof übt der Gesundheitsvorstand des Gemeinderates aus.

Aufsicht

Art. 4 Der Friedhofvorsteher sorgt für den ordnungsgemässen Vollzug aller das Bestattungswesen betreffenden Obliegenheiten.

Friedhofvorsteher

Art. 5 Die Obliegenheiten der übrigen Funktionäre können in einem Pflichtenheft umschrieben werden.

Friedhofpersonal

II. Bestattungen

Art. 6 Auf dem Friedhof Trüllikon werden alle Einwohner der politischen Gemeinde Trüllikon bestattet

Bestattungsordnung

Art. 7 Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde Trüllikon folgende Leistungen:

- die Leichenschau
- die amtliche Bekanntmachung der Bestattung
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- das Überführen der Leiche vom Trauerhaus oder von Spitälern oder Anstalten im Kanton Zürich in die Leichenhalle Andelfingen bzw. auf den Friedhof Trüllikon
- das Aufbahren der Leiche in der Leichenhalle Andelfingen
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Gräberbezeichnung

Leistungen der Gemeinde

- bei Feuerbestattungen den Leichentransport zum Krematorium, die Einäscherungsgebühr, die Kosten einer einfachen Urne sowie den Rücktransport der Urne vom Krematorium auf den Friedhof
- bei auswärtigen Bestattungen die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestbeiträge

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen verlangt, wie besondere Ausführungen des Sarges usw., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

- | | | |
|---------|---|---------------------------|
| Art. 8 | Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde Trüllikon wohnten oder nicht Bürger von Trüllikon waren, sind nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet. Eine solche Bewilligung wird nur erteilt, wenn schutzwürdige Interessen eine Bestattung in Trüllikon rechtfertigen. | Bestattung
Auswärtiger |
| | Bei der Bestattung oder Beisetzung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen haben die Hinterlassenen für eine Grabplatzgebühr und alle Kosten aufzukommen. Gemeindebürger haben nur die halbe Grabplatzgebühr zu bezahlen. | |
| | Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Wenn es die besonderen Umstände erfordern, ist der Friedhofvorsteher ermächtigt, die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit zu verlangen. | |
| Art. 9 | Die Leichen sind innerhalb 24 Stunden einzusargen. Sie können zu Hause, in der Leichenhalle Andelfingen oder in einem anderen ordentlichen Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. Bei Ableben in einem Spital wird die Leiche nach Möglichkeit im Spital aufgebahrt. Am Bestattungstag werden die Leichen abgeholt und eine halbe Stunde vor der Kirche aufgebahrt. | Aufbahrung |
| | Bei Kremationen werden die Leichen am Kremationstag abgeholt und am Bestattungstag eine halbe Stunde vor der Kirche aufgebahrt. | |
| Art. 10 | Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel von Montag bis Samstag statt. | Bestattungszeiten |
| Art. 11 | Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen, ausgenommen bei der Beisetzung von Totgeburten, ein Grabgeläut angeordnet. | Grabgeläute |
| Art. 12 | Die Abdankung erfolgt in der Kirche Trüllikon. Sie können bei Einäscherung in ein Krematorium verlegt werden. | Abdankung |
| Art. 13 | Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt. | Leichentransport |
| | III. Friedhof | |
| Art. 14 | Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes | Allgemeines |

entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Verhalten

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
- das Entfernen von Pflanzen in den Anlagen und auf den Gräbern durch Unbefugte

Der Friedhofsvorsteher ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger Beschlüsse des Gemeinderates die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Art. 15 Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Der Totengräber ist für die Einhaltung des Belegungsplanes verantwortlich. Belegung

Art. 16 Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Trüllikon. Grabstätten

Art. 17 Der Friedhof ist in folgende drei Abteilungen gegliedert: Gräberarten

- A Reihengräber für Erwachsene
- B Reihengräber für Kinder bis und mit dem 10. Altersjahr
- C Urnengräber
- D Gemeinschaftsgrab

Alle Gräber werden mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten bezeichnet und erhalten überdies eine Ordnungsnummer.

Art. 18 Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab herzurichten. Grabanspruch

Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird, oder wenn gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vierten Altersjahr beigesetzt werden.

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgräbern zusätzlich beigesetzt werden. Die in Art. 21 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

Für solche Urnen müssen nach der Abräumung des Gräberfeldes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt werden.

Urnen können auf Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Dabei kann zwischen dem anonymen Gemeinschaftsgrab und dem Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung gewählt werden. Auf diesem

Grabplatz werden keine besonderen Grabdenkmäler oder – zeichen errichtet. Ein Verzeichnis der beigesetzten Urnen wird beim Bestattungsamt geführt. Der Unterhalt und die Bepflanzung der Gemeinschaftsgräber sind ausschliesslich Sache der politischen Gemeinde.

Art. 19	Die Gräber erhalten folgende Ausmasse in cm:	Masse
	Abt. Länge: Breite: Tiefe: Wegbreite:	
	A 180 90 150 60	
	B 120 60 120 60	
	C 120 70 80 60	

Die Wege werden mit Granitplatten gebildet, die übrigen Flächen mit Randbepflanzung bedeckt.

Art. 20	Die Ruhezeiten richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Bestattungs-Verordnung: für Gräber Klasse A: 25 Jahre für Gräber Klasse B: 25 Jahre für Gräber Klasse C: 25 Jahre für Gräber Klasse D: 25 Jahre	Ruhezeiten
---------	---	------------

Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, die Ruhezeit zu verlängern; sie ist abhängig von den Platzverhältnissen auf dem Friedhof.

Art. 21	Nach Ablauf der in Art. 20 vorgesehenen Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber reihenweise anordnen.	Grabräumung
---------	---	-------------

Die Aufhebung wird in den Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben. Die Angehörigen erhalten eine schriftliche Mitteilung, sofern deren Adressen bekannt sind. Zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen wird eine angemessene Frist eingeräumt; wird diese nicht benutzt, verfügt der Friedhofvorsteher über zurückgebliebenes Material. Die Gemeinde ist dafür nicht entschädigungspflichtig.

Aart. 22	Die Exhumierung einer Leiche ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Verhältnisse eine Exhumierung erfordern. Sie darf nur in Anwesenheit des Gesundheitsvorstandes und des Friedhofvorstandes oder deren Stellvertreter ausgeführt werden. Die Kosten für die Exhumierung gehen zulasten des Gesuchstellers.	Exhumierung
----------	--	-------------

Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers.

Art. 23	Die Bepflanzung kann von den Hinterbliebenen selbst vorgenommen werden, sofern Gewähr für einen ordnungsgemässen Unterhalt besteht oder einem Gärtner übertragen werden. Andernfalls erfolgt die Bepflanzung durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen.	Bepflanzung
---------	--	-------------

Art. 24	Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Bäume, Sträucher und andere hochwachsende Pflanzen sind nicht zugelassen.	
---------	---	--

Für Schnittblumen sind nur Grabvasen zulässig.

- | | | |
|---------|--|---------------------------|
| Art. 25 | Mit der Gemeinde können gegen einmalige Vergütungen der Bepflanzungs- und Unterhaltskosten Grabpflegeverträge für die ganze Dauer der Ruhezeit abgeschlossen werden. In diesem Fall übernimmt die Gemeinde die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten. | Grabpflegevertrag |
| Art. 26 | Die Grabdenkmäler dürfen nicht gegen die Pietät verstossen. Sie sollen zur Umgebung passen und dürfen die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht beeinträchtigen.

Der Gemeinderat erlässt entsprechende Grabdenkmalvorschriften. | Grabdenkmäler |
| Art. 27 | Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. | Bewilligung |
| Art. 28 | Bei Reihengräbern dürfen Grabdenkmäler erst nach Ablauf von neun Monaten, bei Urnengräbern nach zwei Monaten nach der Bestattung aufgestellt werden.

Während der Wintermonate sowie an Samstagen und an Vortagen von Festtagen dürfen keine Grabdenkmäler gesetzt werden.

Das Aufstellen der Grabmäler darf nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofgärtners erfolgen. | Zeitpunkt der Aufstellung |
| Art. 29 | Der Gemeinderat ist befugt, Grabdenkmäler, die den vorgeschriebenen Massen nicht entsprechen oder ohne Bewilligung gesetzt werden, auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen. | Entfernung |
| Art. 30 | Auf einem Reihengrab darf nicht mehr als ein Grabdenkmal gesetzt werden. | |
| Art. 31 | Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für eine einwandfreie Instandstellung zu sorgen. | Unterhalt |
| Art. 32 | Die Gemeinde Trüllikon übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden. | Schäden |

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|--|-------------|
| Art. 33 | Beschwerden gegen das Bestattungspersonal sind schriftlich an den Friedhofvorsteher zu richten.

Gegen seine Verfügungen, insbesondere auch Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabdenkmal, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat mit schriftlich begründeter Eingabe Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates ist der Rekurs an den Bezirksrat offen. | Beschwerden |
| Art. 34 | Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse gemäss § 48 BesV geahndet werden. | Übertretung |

Art. 35 Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Trüllikon vom 22. Mai 1992. Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde am 11. Juni 2018 erlassen.

Inkraftgetreten am 12. Juli 2018.